

Begründung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weißenmoor und Südbäke“ in der Stadt Oldenburg

Anlass der Schutzgebietsausweisung

Das Weißenmoor und die Südbäke mit ihrem Tal sind eine der letzten zusammenhängenden Freiflächen im Norden in der Stadt Oldenburg. Der aktuelle Landschaftsrahmenplan aus 2016 stellt wie bereits der Landschaftsrahmenplan aus 1996 die Landschaftsschutzwürdigkeit des Gebietes fest.

Die städtebauliche Rahmenplanung Weißenmoor / Südbäkeniederung sieht eine randliche Bebauung des Gebietes vor, die durch eine entsprechende Bauleitplanung vorbereitet werden soll. Es soll jedoch zuerst eine Unterschutzstellung der zentralen Freiflächen als Landschaftsschutzgebiet erfolgen, um sie im Interesse der Allgemeinheit als Lebensraum für Flora und Fauna als Naherholungsraum und als Gebiet der Frischluftentstehung dauerhaft zu sichern.

Zu § 1 Schutzgegenstand

Das im Norden der Stadt Oldenburg liegende Landschaftsschutzgebiet „Weißenmoor und Südbäke“ hat eine Fläche von etwa 60 ha.

Der Grenzverlauf folgt von der Weißenmoorstraße nach Norden ausgehend der östlichen Seite des Spittwegs bis zum Ende des Grundstücks Spittweg 37. Von dort entlang der Kronentraufe der Wallheckenbäume nach Südosten, dann etwa 66 m nach Nordosten entlang der Flurstücksgrenze, dann etwa 15 m nach Nordwesten, dann 15 m nach Nordosten, dann 15 m nach Südosten, dann 50 m nach Nordosten der Kronentraufe der Baumreihe folgend, dann 80 m nach Nordnordosten entlang der Kronentraufe der Gehölzreihe, von dort etwa 35 m nach Ostsüdost, von dort etwa 75 m nach Nordnordost zum Ende der Wallhecke. Von dort verläuft die Grenze quer über das Flurstück nach Südosten in Richtung der Wallhecke, die die südlichen Hintergrundstücke des Muttenpottsweg begrenzt und folgt deren Grenze bis zur Ecke Wischweg-Reekenweg, von dort ca. 17 m nach Nordosten, im rechten Winkel über den Reekenweg zur westlichen Ecke des Grundstücks Muttenpottsweg 69 (z. Z. als Tennisplatz und Sporthalle genutzt), folgt dessen Südwestgrenze und knickt dann nach Nordosten zum Muttenpottsweg ab, folgt der Südgrenze des Muttenpottsweg über 141 m, verläuft dann zur Nordwestecke des Grundstücks Muttenpottsweg 45 und folgt dessen Westseite bis zur Böschungsoberkante der Südbäke, folgt dieser westlich und dann südlich bis zur Weißenmoorstraße, überquert diese im rechten Winkel, folgt der Südseite der Straße nach Osten bis zum Grundstück Weißenmoorstraße 45, folgt dessen Westseite bis zum Ende des Gartens, dann östlich quer über das Flurstück bis zum Autobahnwall, verläuft nach Süden bis zum Flurstück 987/4, folgt dessen Nordgrenze nach Westen, knickt ab nach Norden entlang der Flurstücksgrenze bis zum Wald, folgt dessen Südrand nach Westen bis zur Ecke, folgt der Westseite der Wegeparzelle südlich bis zum bebauten Grundstück Gebkenweg 64 a, folgt dessen Nord- und Westseite und der Westseite von 64b, knickt etwa 20 m nach Westnord-

west ab, dann rund 70 m nach Südsüdwest, dann rund 40 m nach Süden bis zur Nordecke des Wendeplatzes der Käthe-Kollwitz-Straße, folgt dann der Grenze der bebauten Grundstücke der Käthe-Kollwitz-Straße, der Emil-Nolde-Straße und der Zillestraße. In Verlängerung der Nordkante der Zillestraße knickt die Grenze westlich ab zur Zufahrt des Grundstücks Eßkamp 78, diese ehemalige Hofstelle gehört nicht zum LSG. Die Grenze verläuft von dessen Nordwestseite nach Westnordwest, dann nach Nordwesten bis zum östlichen Eckpunkt des Grundstücks 153/3 auf der Westseite der Südbäke, folgt der Nordostseite der Grundstücke des Milanweg bis zum Sackhofsweg, folgt der Südseite des Sackhofswegs und verläuft dann parallel zur Nordostseite der Grundstücke des Milanwegs, umschließt jeweils die beiden ehemaligen Hofstellen, verläuft von dort etwa parallel zum Sackhofsweg, knickt nach Nordwesten ab bis zum Sackhofsweg und folgt der nördlichen Seite der Grundstücke Sackhofsweg 87 A und 85 und Bürgerbuschweg 211 A, behält diese Richtung für etwa 75 m bei, knickt in westliche Richtung ab, verläuft bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 85/3 und 79/8, folgt dieser Flurstücksgrenze etwa 13 m nach Norden, verläuft dann nach Westen bis zu der baumbestandenen Flurstücksgrenze und folgt ihr nördlich bis zum Grundstück Weißenmoorstraße 191, folgt der Süd- und Ostseite des Grundstücks, überquert die Weißenmoorstraße, verläuft an deren Nordseite bis zum Spittweg.

Nördlich der Weißenmoorstraße und westlich des Reekenwegs bleibt eine Fläche vom LSG ausgespart, die überwiegend der Energieversorgung dient. Beginnend an der Ecke Weißenmoorstraße Ecke Reekenweg, folgt deren Grenzverlauf der Nordseite der Weißenmoorstraße bis zur westlichen Ecke des Grundstücks Weißenmoorstraße 126/128 (Flurstück 97/3), folgt dann der Grenze des Flurstücks bis zur nördlichen Ecke, verläuft dann entlang der Grenze nach Südosten, biegt dann nach Nordnordost ab entlang der westlichen Grenze der Grundstücks Weißenmoorstraße 114 a (Flurstück 100/23) bis zu dessen nördlicher Ecke, folgt etwa 76 m dessen Nordostgrenze, folgt etwa 50 m in südliche Richtung entlang der Grenze der Gehölzfläche, verläuft in ost-südöstliche Richtung entlang der Grenze der Gehölzfläche bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1132/190, folgt dessen Westgrenze bis zum nördlichen Eckpunkt, verläuft dann quer über das Flurstück 190/1 nach Nordwesten zum südlichen Eckpunkt des Grundstücks Wischweg 100 (Flurstück 189/1), von dort nördlich bis zur Südgrenze des Wischwegs, nach Osten zum Reekenweg, dessen Westgrenze folgend bis zur Ecke Weißenmoorstraße/Reekenweg.

Die Hoffläche an der Ecke Sackhofsweg/Weißenmoorstraße wird nicht LSG.

Der genaue Verlauf der Abgrenzungen ist der Karte zu entnehmen.

Zu § 2 Schutzzweck

Das Weißenmoor und die Südbäke mit ihrem Tal besitzen eine wichtige Bedeutung für die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die besonders geschützten Biotope, Gewässer, Wallhecken, Brach- und Gehölzflächen stellen wichtige Refugien für Pflanzen und Tiere in der Kulturlandschaft dar.

Die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Schutzgebietes zeichnet sich u.a. durch seinen Biotop-, Arten- und Strukturreichtum, insbesondere in den noch vorhandenen Grün-

landbereichen, seine Kammerung durch Wallhecken, die z.T. noch mit alten Eichen und Buchen bestanden sind und z.T. die vorhandenen Wege und Straßen beidseitig säumen, die einzelnen alten landschaftstypischen, mit Altbaumbeständen gesäumten Hoflagen und die auffällige Topographie des Südbäketals aus.

Die durch diese Verhältnisse bedingte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere, die Biotop- und Strukturvielfalt, das Landschaftsbild, die stadtklimatische Ausgleichsfunktion sowie die natürliche Erholungsfunktion sollen durch die Verordnung geschützt werden. Insbesondere soll eine noch weitere Bebauung und Umwandlung der charakteristischen Grünlandflächen ausgeschlossen werden.

Das Weißenmoor und das Tal der Südbäke haben eine hohe Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung im Norden der Stadt Oldenburg. Das Gebiet hat zudem eine wichtige Funktion für die Frischluftentstehung. Deren Erhaltung ist besonders auch in Zeiten des Klimawandels ein wichtiger Aspekt der Daseinsvorsorge.

Zu § 3 Verbote

Das generelle Verbot der Schädigung, Gefährdung oder Veränderung ergibt sich aus dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG und wird durch die aus dem Schutzzweck abgeleiteten verbotenen Handlungen konkretisiert.

Alle Maßnahmen, die zu einer zusätzlichen Entwässerung des Gebietes führen oder mit einer Absenkung des Grundwasserspiegels einhergehen, sind zu unterlassen, um die an die bestehenden feuchten Bedingungen angepassten Pflanzen- und Tierarten zu schützen.

Durch frei laufende Hunde werden wild lebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Zudem werden frei laufende Hunde von einem Teil der Erholungssuchenden als Einschränkung des ungestörten Naturerlebens empfunden.

Feuer kann zu Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des Gebietes führen. Allein der Funkenflug stellt schon eine potentielle Gefahr dar, die zum Schutz von Flora und Fauna unbedingt zu vermeiden ist. Feuer anzuzünden wird daher untersagt. Ausgenommen davon ist die Durchführung von bereits vor Erlass der Verordnung an zwei Stellen zugelassenen Brauchtumsfeuern an diesen Stellen. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen wird untersagt, da solche Flugobjekte als akute Bedrohung wahrgenommen werden. Das hierdurch ausgelöste Fluchtverhalten der Vögel kann u. a. zu Brutverlusten führen.

Das Befahrungsverbot für Gewässer wurde in die Verordnung aufgenommen, um insbesondere bei dem im Gebiet geplanten Regenrückhaltebecken derartige Nutzungen auszuschließen.

Der Schutzzweck umfasst nicht nur die Pflanzen-, sondern auch die Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Da deren Erhalt sowie deren Entwicklung auch durch Lärm oder auf andere Weise (z. B. durch optische Beeinträchtigungen) gestört werden kann, werden derartige Störungen verboten.

Die Untersagung des Grünlandumbruchs und der Umnutzung von Grünland in Ackerland dient dem Schutz der floristisch wertvollen Grünlandgesellschaften und dem Erhalt des

Landschaftsbildes. Anders als Ackerflächen, die i.d. Regel intensiv bewirtschaftet werden, bieten artenreiche Grünlandflächen wertvolle und vielfältige Lebensräume.

Die Verbote dienen dazu Schäden von der Vegetation, der Tierwelt und vom Landschaftsbild abzuwenden und gleichzeitig den Erholungswert der Landschaft für die Allgemeinheit zu erhalten.

Zu § 4 Ausnahmen

Durch die Erteilung von Ausnahmen besteht die Möglichkeit, zeitlich befristete Beeinträchtigungen und Pflegemaßnahmen zu ermöglichen und unbeabsichtigte Härten zu vermeiden.

Zu § 5 Freistellungen

Durch die Freistellungen werden die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung, die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen und die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ermöglicht. Der Bau eines größeren Regenrückhaltebeckens zur Entlastung des Stadtnordens stellt bei einer naturnahen Gestaltung keinen Fremdkörper innerhalb des Schutzgebietes dar und soll deshalb durch die Schutzverordnung nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 6 Ordnungswidrigkeiten

Die rechtlichen Grundlagen für die Ahndung von ordnungswidrigen Handlungen ergeben sich aus § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 7 BNatSchG. Der Bußgeldrahmen ergibt sich aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG.

Fassung vom 24.01.2020